

## **Infoblatt – Richtig versichert auswandern**

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher\*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Auswandern und Versicherungen geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Privat- und Tierhalterhaftpflichtversicherung**
- 2. Hausratversicherung**
- 3. Kfz-Versicherung**
- 4. Wohngebäudeversicherung**
- 5. Öltankhaftpflichtversicherung sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung**
- 6. Rechtsschutzversicherung**
- 7. Altersvorsorge**
- 8. Unfallversicherung**
- 9. Risikolebensversicherung**
- 10. Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 11. Private Krankenversicherung**
- 12. Kranken- und Pflegezusatzversicherung**

Immer mehr Menschen treffen die Entscheidung auszuwandern und dauerhaft ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Viele von ihnen sind beruflich motiviert, andere suchen den passenden Ort für ihren Lebensabend. Bevor Sie die Koffer packen, sollten Sie Ihre privaten Versicherungen überprüfen. Ist es sinnvoll die Verträge zu behalten? Geht das überhaupt? Oder geht durch den Umzug ins Ausland der Versicherungsschutz verloren? Empfehlenswert ist es, diese Fragen mit Ihrem jeweiligen Versicherer zu klären, bevor Sie aus Deutschland abreisen. Mehr lesen Sie hier:

## 1. Privat- und Tierhalterhaftpflichtversicherung

Fragen Sie Ihren Haftpflichtversicherer, ob er, wie bisher, auch in Ihrer Wahlheimat Versicherungsschutz gewährt. Bei dauerhaften Verzug ins Ausland kann dieser meistens nicht beibehalten werden. Wenn der Versicherer Schutz gewährt, dann meist für eine befristete Zeit. Deshalb sollten Sie sich im Ausland umgehend neu versichern, falls Sie Ihren Vertrag nicht fortsetzen können. Bis dahin dient Ihr deutscher Vertrag als Überbrückung.

Der dauerhafte Verzug ins Ausland wird häufig als Risikofortfall (Interessenwegfall) angesehen, der zur vorzeitigen Beendigung berechtigt.

## 2. Hausratversicherung

Bei Umzug ins Ausland geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Als Nachweis für den Umzug dient die Abmeldebescheinigung der Meldebehörde des jeweiligen Bundeslandes.

## 3. Kfz-Versicherung

Der Umzug in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) begründet grundsätzlich kein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Jedoch endet der Kfz-Versicherungsschutz mit dem Tag der Abmeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle in Deutschland. Fordern Sie den Versicherer dennoch auf, den Vertrag aufzuheben, weil manche Gesellschaften ihn lediglich ruhend stellen und nicht beenden.

**BdV-Tipp:** Fordern Sie von Ihrem Versicherer eine Versicherungswechselbestätigung an, damit Sie sich im Ausland die erworbenen Schadenfreiheitsrabatte anrechnen lassen können. Beachten Sie, dass die dortigen Versicherer diese Rabatte nicht einheitlich berücksichtigen.

## 4. Wohngebäudeversicherung

Verkaufen Sie Ihr Haus, geht der Vertrag nach dem Eigentumsübergang (Grundbucheintrag des Erwerbers als Eigentümer) automatisch auf den neuen Eigentümer über. Bleiben Sie Eigentümer, führen Sie die Wohngebäudeversicherung fort.

**BdV-Tipp:** Vermieten Sie Ihr Haus während Sie im Ausland sind, empfiehlt es sich, eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-versicherung abzuschließen.

## 5. Öltankhaftpflichtversicherung sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Ähnlich wie bei der Wohngebäudeversicherung kommt es darauf an, ob Sie für das Risiko weiterhin die Verantwortung tragen. Bleiben Sie weiterhin Hauseigentümer, führen Sie den Vertrag fort. Anderenfalls endet der Vertrag wegen Risikofortfall (Interessenwegfall).

Ob das versicherte Interesse in der Öltankhaftpflichtversicherung mit dem Verkauf tatsächlich weggefallen ist, hängt davon ab, ob Sie weiterhin für (unbemerkt) bereits eingetretene Umweltschäden haften und wie der Versicherungsfall in Ihrer Haftpflichtversicherung definiert ist. Denn je nach Definition des Versicherungsfalles führt der Nachweis, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, nicht immer zur Einstandspflicht des Versicherers. Besprechen Sie dies mit Ihrem Versicherer.

In der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung endet beim Verkauf eines Grundstückes der Versicherungsschutz mit dem Tage, an dem der neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Denn bis zur Eintragung des Erwerbers im Grundbuch tragen Sie weiterhin die Verkehrssicherungspflichten.

## 6. Rechtsschutzversicherung

Fragen Sie Ihren Versicherer, ob er in Ihrer ausländischen Wahlheimat weiterhin Versicherungsschutz gewährt, möglicherweise auch über ein ausländisches Tochterunternehmen. Bei dauerhafter Wohnsitzverlegung ins Ausland besteht der Versicherungsschutz meist nicht fort.

Gilt Ihr deutscher Vertrag am neuen Wohnort nicht mehr, können Sie ihn in der Regel wegen Risikofortfalls aufheben lassen. Falls Sie weiterhin eine Rechtsschutzversicherung wünschen, müssen Sie diese in Ihrer Wahlheimat abschließen.

## 7. Altersvorsorge

### Riester-Rente

Geben Sie Ihre berufliche Tätigkeit in Deutschland auf und gehen für immer ins Ausland, bekommen Sie keine weitere Förderung mehr. Ob Sie die bereits erhaltenen Zulagen und

Steuervorteile zurückzahlen müssen, ist davon abhängig, wohin Sie ziehen. Ein Umzug in einen Mitgliedsstaat der EU oder einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist unproblematisch. Hier behalten Sie die Zulagen und die Steuervorteile. Auch dürfen dort Immobilien mit „Wohnriester“ finanziert werden, solange es sich um selbst genutztes Wohneigentum handelt.

Sie können den Vertrag beitragsfrei stellen lassen oder führen ihn ohne Zulagen weiter.

Schädlich ist aber der dauerhafte Verzug in ein Land außerhalb der EU- und EWR-Staaten. Dann müssen Zulagen und Steuervorteile komplett zurückgezahlt werden. Die Verlegung des Wohnsitzes müssen Sie Ihrem Anbieter mitteilen.

Der Rückzahlungsbetrag wird dem Vertragsguthaben entnommen. Reicht das Vertragsguthaben nicht aus, müssen Sie den Betrag direkt an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zahlen.

Allerdings kann der Rückzahlungsbetrag bis zur Auszahlungsphase auf Antrag gestundet werden, wobei jedoch Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent monatlich erhoben werden. Über Ihren Anbieter können Sie bei der ZfA einen entsprechenden Antrag stellen.

**BdV-Tipp:** Auch falls eine spätere Rückkehr nach Deutschland möglich erscheint, kann ein solcher Stundungsantrag sinnvoll sein. Hat der Rückkehrer dann wieder Anspruch auf Riester-Förderung, erlässt ihm die ZfA den Rückzahlungsbetrag und die Stundungszinsen.

## **Rürup-Rente**

Leistungen aus der Rürup-Rente, insbesondere die Altersrente, können auch im Ausland bezogen werden. Es kann aber eine Steuerpflicht im Inland anfallen. Ihre bisherigen Steuervorteile behalten Sie allerdings in der Regel.

Steuern: Für Auslandsrentner stellt sich die Frage, in welchem Land für die Rürup-Rente die Steuern zu zahlen sind. Eine Steuerpflicht kann sowohl im In- als auch im Ausland anfallen.

Entscheidend ist für die Besteuerung, ob das neue Heimatland ein Doppelbesteuerungskommen (DBA) mit Deutschland geschlossen hat.

Ziehen Sie in ein Land ohne DBA, bleibt es bei der Besteuerung der Rentenzahlungen nach deutschem Recht.

Mit über 100 Ländern besteht ein DBA. Es gelten dann die dortigen Steuergesetze. Meistens wird direkt im Wohnsitzland versteuert (sogenanntes Wohnsitzprinzip). Die DBA weichen allerdings von Land zu Land ab, sodass abhängig vom jeweiligen Ausland möglicherweise auch Teile der Rente in Deutschland versteuert werden müssen. Wenn ein Rentner einen weiteren Wohnsitz in Deutschland behält, wird die Rente regelmäßig in Deutschland versteuert.

Sie können den Vertrag beitragsfrei stellen oder führen ihn ohne steuerliche Förderung weiter.

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Eine bAV ist grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn sie nicht in Deutschland ausgezahlt wird, sondern im Ausland. Die steuerlichen Vorteile müssen nicht zurückgezahlt werden. Sie können den Vertrag in der Ansparphase beitragsfrei stellen oder aus eigener Tasche weiter bezahlen. Für die Besteuerung gelten die Erläuterungen zur Rürup-Rente.

### **Private Altersvorsorge über Lebens- und Rentenversicherungen**

Ihre private Altersvorsorge über kapitalbildende- Lebens- und Rentenversicherungen können Sie fortführen. Sie können den Vertrag auch kündigen oder beitragsfrei stellen. Bei der Versteuerung gelten die Ausführungen zur Rürup-Rente.

**BdV-Tipp:** Um zu entscheiden, ob Sie Ihren Vertrag fortführen sollten oder nicht, nutzen Sie unseren [Lebens- und Rentenversicherungsrechner](https://www.bunderversicherten.de/entscheidungshilfen/lebens-und-rentenversicherungsrechner) unter <https://www.bunderversicherten.de/entscheidungshilfen/lebens-und-rentenversicherungsrechner>.

## **8. Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung können Sie weiterführen, weil die Verträge keine örtliche oder zeitliche Begrenzung haben. Für den Leistungsfall sollten Sie wissen: Der Versicherer ist nach den Versicherungsbedingungen berechtigt, eigene Ärzte zu beauftragen, um die Invalidität und somit seine Leistungspflicht festzustellen. Sie müssten dann für eine Untersuchung auf eigene Kosten nach Deutschland reisen. Der Vertrag ist mit einer Dreimonatsfrist zur nächsten Hauptfälligkeit kündbar.

## 9. Risikolebensversicherung

Bei diesen Verträgen gilt ein weltweiter Versicherungsschutz für die Dauer des Vertrages. Deshalb können Sie die Versicherung fortführen. Fragen Sie Ihren Versicherer aber, ob die Beiträge weiterhin per Lastschrift abgebucht werden können oder ob Sie sie überweisen müssen. Verstirbt die versicherte Person, überweist die Gesellschaft die Versicherungssumme auch ins Ausland. Bei einer Überweisung in Länder außerhalb des EWR trägt der Empfangsberechtigte das damit verbundene Risiko.

## 10. Berufsunfähigkeitsversicherung

Ob Sie die Berufsunfähigkeitsrente beanspruchen können, hängt davon ab, ob die Gesellschaft zeitlich unbegrenzten und weltweiten Versicherungsschutz gewährt. Das ist meistens der Fall. Fragen Sie Ihren Versicherer oder prüfen Sie dies anhand der Versicherungsbedingungen.

Werden Sie berufsunfähig, können die Gesellschaften eigene Ärzte beauftragen, um die Leistungspflicht festzustellen. Für die Untersuchung müssen Sie in der Regel nach Deutschland reisen, meistens auf eigene Kosten.

Rente aus Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung können Sie im Ausland beziehen. Bei Überweisung in Länder außerhalb des EWR trägt der Empfangsberechtigte das damit verbundene Risiko.

**BdV-Tipp:** Behalten Sie möglichst ein Konto in Deutschland, um den Zahlungsverkehr darüber abzuwickeln.

## 11. Private Krankenversicherung (PKV)

Ihr Vertrag kann fortgeführt werden, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft in einen Mitgliedsstaat der EU oder in einen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR verlegen. Ihr Versicherer ist aber nur zu den Leistungen verpflichtet, die er auch in Deutschland zu erbringen hätte.

Ziehen Sie dauerhaft in ein Land außerhalb von Europa, endet das Versicherungsverhältnis grundsätzlich. Manche Versicherer bieten die Möglichkeit, eine Fortsetzung des Vertrages zu vereinbaren. Hierfür sollten Sie sich vor Abreise aus Deutschland an Ihren Versicherer wenden. Er

ist nicht verpflichtet, eine solche Vereinbarung einzugehen. Gewährt er weiterhin Versicherungsschutz, kann er einen Beitragszuschlag – abhängig vom Aufenthaltsort - verlangen.

Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in Nicht-EU- oder EWR-Ländern besteht in diesen Ländern zumindest ein Monat Versicherungsschutz, oftmals kann er auch für längere Zeiträume sowie vereinzelt für die gesamte Aufenthaltsdauer bestehen.

**BdV-Tipp:** Klären Sie möglichst vor dem Umzug ins Ausland, ob Sie Ihre PKV tatsächlich nutzen können. Denn es kann sein, dass sie in die dortige allgemeine (staatliche) Krankenversicherungspflicht einbezogen werden.

Können Sie Ihre PKV im Ausland nicht nutzen und spielen Sie mit dem Gedanken, später nach Deutschland zurückzukehren, empfiehlt sich eine Anwartschaftsversicherung. Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt können Sie eine Solche sogar verlangen. Anderenfalls kann es passieren, dass Sie nach Ihrer Rückkehr bei entsprechendem Gesundheitszustand nur noch in brancheneinheitlichen Basistarif der PKV aufgenommen werden können.

## 12. Kranken- und Pflegezusatzversicherung

Das Versicherungsverhältnis endet grundsätzlich, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft ins Ausland verlegen.

Sprechen Sie Ihren Krankenversicherer an, ob eine Fortsetzung möglich ist. Einige wenige Pflegezusatztarife sehen die Möglichkeit der Fortsetzung vor.



**Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:**

Bund der Versicherten e. V.  
Tiedenkamp 2  
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: +49 4193-94221

E-Mail: [info@bunddersicherten.de](mailto:info@bunddersicherten.de)

Internet: [www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner